



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 353/23

vom  
13. Februar 2024  
in der Strafsache  
gegen

wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 13. Februar 2024 gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 31. Mai 2023 mit den Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in drei Fällen jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer „Freiheitsstrafe“ von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat Erfolg.
2. Der Schuldspruch hat keinen Bestand, weil die Beweiswürdigung des Landgerichts zur Täterschaft des Angeklagten durchgreifende Darstellungsmängel im Hinblick auf die Ergebnisse molekulargenetischer Gutachten aufweist.

- 3           1. Nach den Feststellungen des Landgerichts warf der Angeklagte in den frühen Morgenstunden des 25. September 2022 im Abstand von wenigen Minuten, fünf bis zehn Meter neben der Fahrbahn stehend, frontal Steine auf drei die Bundesautobahn 30 mit etwa 100 km/h befahrende Pkw, wobei er in der Absicht handelte, jeweils die Frontscheibe zu treffen und Beschädigungen zu verursachen. Die Steine trafen in zwei Fällen plangemäß die Windschutzscheibe, in einem Fall die Frontpartie des anvisierten Fahrzeugs, wodurch Beschädigungen von mindestens 900 Euro je Fahrzeug entstanden.
- 4           2. Die Strafkammer hat sich von der Täterschaft des Angeklagten unter anderem aufgrund von an einem Stein und am Griff eines Metalltors im Zugangsbereich zu dem betreffenden Autobahnabschnitt gesicherten DNA-Mischspuren überzeugt. Die Darstellung der Ergebnisse der molekulargenetischen Gutachten entspricht nicht den Anforderungen, die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung daran stellt.
- 5           Während bei Einzelspuren jedenfalls das Gutachtenergebnis in Form einer numerischen biostatistischen Wahrscheinlichkeitsaussage mitgeteilt werden muss, ist bei Mischspuren grundsätzlich darzulegen, wie viele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergeben haben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination bei einer anderen Person zu erwarten ist (vgl. BGH, Beschluss vom 28. August 2018 – 5 StR 50/17, BGHSt 63, 187; Beschluss vom 9. November 2021 – 4 StR 262/21; Beschluss vom 18. August 2021 – 5 StR 217/21; Beschluss vom 12. August 2021 – 2 StR 325/20; Beschluss vom 14. Juli 2021 – 6 StR 303/21; Henke, NStZ 2023, 13, 15 f. jeweils mwN). Daran fehlt es hier. Ausnahmsweise kann im Urteil die DNA-Analyse der Hauptkomponente einer Mischspur nach den für die Einzelspur entwickelten Grundsätzen dargestellt

werden (vgl. BGH, Beschluss vom 28. August 2018 – 5 StR 50/17, BGHSt 63, 187, Rn. 10 ff.), wenn die Peakhöhen von Hauptkomponente zu Nebenkompone-  
nente durchgängig bei allen heterozygoten DNA-Systemen im Verhältnis 4:1 ste-  
hen (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Juli 2020 – 6 StR 183/20). Dass diese Voraus-  
setzungen vorliegen, ist dem Urteil ebenfalls nicht zu entnehmen.

6

3. Der Senat kann angesichts der begrenzten Aussagekraft der übrigen  
Beweisanzeichen nicht ausschließen, dass das Urteil auf dem Rechtsfehler be-  
ruht. Das verlesene Behördengutachten des Landeskriminalamts zum Vergleich  
des „Profilgrundmusters“ von in der Wohnung des Angeklagten aufgefundenen  
„Turnschuhen Venice, blau/rot“ mit einer in Tatortnähe im öffentlich zugänglichen  
Bereich gesicherten „Schuheindruckspur“ ist für die Täterschaft des Angeklagten  
– jedenfalls ohne nähere Feststellungen zum Verbreitungsgrad dieser Schuhe –  
nur von begrenzter Aussagekraft. Überdies sind in den Urteilsgründen die we-  
sentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen von Sachverständigengut-  
achten so wiederzugeben, wie dies zum Verständnis des Gutachtens erforderlich  
ist (vgl. BGH, Beschluss vom 2. April 2020 – 1 StR 28/20, juris Rn. 4; KK-  
StPO/Bartel, 9. Aufl., § 267 Rn. 34 mwN). Nach dem hier ausschließlich mitge-  
teilten Inhalt, wonach sich die Spur dem Schuhpaar mit dem Referenzmuster  
„venrippkegel“ „zuordnen lasse“, kann der Senat die Schlüssigkeit des Gutach-  
tens nicht beurteilen. Die darüber hinaus herangezogene Funkzellenauswertung  
ist nicht aussagekräftig, da nach den Urteilsgründen die Funkzelle, in die das  
Mobiltelefon des Angeklagten zur Tatzeit eingeloggt war, sowohl den Wohnort  
des Angeklagten als auch den Tatortbereich versorgt.

7 Die Sache bedarf daher neuer Verhandlung und Entscheidung.

Quentin

Maatsch

Scheuß

Momsen-Pflanz

Marks

Vorinstanz:

Landgericht Osnabrück, 31.05.2023 – 6 Ks 2/23 - 710 Js 70766/22